

Benutzungsordnung der Bibliothek Schwieberdingen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bibliothek Schwieberdingen ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Schwieberdingen.
- 1.2 Die Bibliothek dient der Information, Weiterbildung und Lebensgestaltung.

2. Benutzung

- 2.1 Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, sich in den Räumen der Bibliothek aufzuhalten und ihre Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 2.2 Die Nutzung der Medien in den Räumen der Bibliothek ist gebührenfrei.
- 2.3 Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

3. Anmeldung

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder können ab dem ersten Grundschuljahr unter Vorlage des Lichtbildausweises einen Benutzerausweis erhalten und benötigen bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- 3.2 Zur Abwicklung des Ausleihbetriebes speichert und verarbeitet die Bibliothek folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Bibliothek beachtet.
- 3.3 Nach der Anmeldung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis auf seinen Namen ausgestellt. Eheleute und Paare in Lebensgemeinschaft können gemeinsam einen Benutzerausweis nutzen. Darüber hinaus ist der Benutzerausweis nicht übertragbar. Namens- und Wohnungswechsel sind der Bibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek.
- 3.4 Vom Verlust des Benutzerausweises ist die Bibliothek sofort in Kenntnis zu setzen. Bei Verlust wird gegen Gebühr ein Ersatzausweis unter Vorlage des Personalausweises ausgestellt.

4. Ausleihe

- 4.1 Die Entleiherung von Medien erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.2 Medien werden im Allgemeinen bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine entsprechenden Vorbestellungen vorliegen. Die Ausweisinhaber sind für die fristgerechte Rückgabe der Medien verantwortlich.
- 4.3 Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.
- 4.4 Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, für einzelne Bestandsgruppen besondere Bestimmungen bezüglich der Ausleihmodalitäten festzulegen. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 4.5 Bei Überschreiten der Leihfrist um sieben Tage wird eine erste Mahnung verschickt, jeweils sieben Tage später eine zweite und eine dritte Mahnung. Beim Versand einer vierten Mahnung ist auf die im Falle einer Rechnungsstellung entstehende Verwaltungsgebühr nach Ziff. 3.4 der Gebührenordnung hinzuweisen.

5. Leihverkehr

- 5.1 Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek zu finden sind, können gegen Auslagenersatz durch den auswärtigen Leihverkehr im Rahmen der Leihverkehrsordnung beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Medien

- 6.1 Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, mit den entliehenen Medien sorgsam umzugehen und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 6.2 Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist der Entleiher schadenersatzpflichtig. Die Ersatzgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.
- 6.3 Die Bibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Datenträgern aller Art. Sie übernimmt keine Haftung für evtl. aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.
- 6.4 Das Urheberrecht ist zu beachten.

7. Internetnutzung

- 7.1 Die Bibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. Der Abruf jugendgefährdender und rechtswidriger Dienste ist untersagt.
- 7.2 Zugangsberechtigt sind Personen ab 14 Jahren, die sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Das Bibliothekspersonal kann in begründeten Fällen jüngere Personen zur Internetnutzung zulassen.
- 7.3 Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

8. Aufenthalt in der Bibliothek, Ausschluss von der Benutzung

- 8.1 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- 8.2 Benutzer können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, wenn gegen die Benutzungsordnung einmalig oder wiederholt verstoßen wird. Der Ausschluss ist dem Benutzer schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Bei Ausschluss wird die bereits entrichtete Ausleihgebühr nicht erstattet.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05.03.1999 außer Kraft.

Gebührenordnung der Bibliothek Schwieberdingen

1. Ausleihgebühren

- 1.1 Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr erhoben.

Es gibt zwei Varianten:

- Jahresgebühr (12 Monate): 11,50 €
- Kurzzeitgebühr (3 Monate): 4,00 €

Die Gebühr wird bei der erstmaligen Ausleihe fällig. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Institutionen sind von der Ausleihgebühr ausgenommen.

- 1.2 Die Ausleihgebühr kann nicht erstattet werden.

2. Ersatzgebühren

- 2.1 Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr von 1,70 € erhoben.
- 2.2 Bei verloren gegangenen oder stark beschädigten Medien muss als Ersatz der Zeitwert entrichtet werden. Bei spezialgebundenen Büchern werden die Einbandkosten in Rechnung gestellt, wenn das Buch innerhalb der letzten 12 Monate von der Bibliothek erworben wurde.
- 2.3 Geht bei einer CD oder DVD die Papierhülle verloren, ist eine Ersatzgebühr von 1,70 € zu entrichten.
- 2.4 Für beschädigte Plastikhüllen bei CD oder DVD und fehlenden Spielteilen wird eine Gebühr von 1,00 € pro Stück erhoben.
- 2.5 Für Bücher, die im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden, werden die anfallenden Kosten als Auslagenersatz erhoben.

3. Versäumnis-, Mahn- und Verwaltungsgebühren

- 3.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfristen nicht zurückgegeben werden, wird eine Versäumnisgebühr erhoben.
- 3.2 Die Versäumnisgebühr beträgt pro Benutzerausweis bei Überschreiten der Leihfrist je abgelaufene Woche 1,15 €. Die Versäumnisgebühren dürfen 11,50 € nicht überschreiten. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- 3.3 Für Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Mahnung: 0,60 €
 2. Mahnung: 1,15 €
 3. Mahnung: 2,30 €
 4. Mahnung: 3,50 €
- 3.4 Gibt der Benutzer die Medien trotz Mahnungen nicht zurück, werden sie in Rechnung gestellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von 11,50 € erhoben.
- 3.5 Die Vorbestellgebühr für entlehene Medien beträgt 0,60 €.

4. Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- 4.1 Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- 4.2 Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.03.2011 außer Kraft.